

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN/ AGB
Stand: 2018****1. Der Geltungsbereich**

1.1 Sämtliche Lieferungen und Leistungen der HAMOTEK (Lieferant) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn nach Eingang der Bestellung, der Lieferant die Annahme schriftlich bestätigt hat.

2.2 Angebote des Lieferanten, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

2.3 Werbeangebote des Lieferanten sind freibleibend. Eine jederzeitige Änderung oder Rücknahme der Werbeangebote wird vorbehalten.

2.4 Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt werden.

3. Umfang der Lieferung

3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten maßgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. Zu Teillieferungen und Teilleistungen ist der Lieferant berechtigt.

3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, sofern diese nur eine Verbesserung bewirken.

4. Vorschriften im Bestimmungsland

Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf

die Ausführung der Lieferung und Leistung, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5. Pläne und technische Unterlagen

5.1 Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarungen nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

5.2 Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der anderen Vertragspartei ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben worden sind.

5.3 Der Besteller ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dem Lieferanten übergebenen Musterteile, technischen Unterlagen, Berechnungen oder sonstigen Angaben zur Ausführung des Auftrags.

6. Preise

6.1 Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart wird, netto in EURO ab Werk (Incoterms: EXW), ohne Verpackung, Transport, Montage, Versicherung und Mehrwertsteuer.

6.2 Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die der Kalkulation zugrunde liegenden Kosten, so ist der Lieferant bis zur endgültigen Erledigung des ihm

erteilten Auftrags berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend zu berichtigen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungsfrist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

7.2 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendetwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart

7.3 Bei Zahlungsverzug des Bestellers, oder wenn der Lieferant wegen eines nach Vertragsabschluss eintretenden Umstandes ernstlich befürchten muss, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist der Lieferant befugt, die geplanten Lieferungen sofort bis auf Weiteres einzustellen und ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit (d.h. dem in Artikel 7.1 festgelegten Ablauf der Zahlungsfrist) einen Verzugszins von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (p.a.) zu berechnen.

8. Das Zurückbehaltungsrecht, Vorauszahlungen

Der Lieferant kann seine Leistungen zurückbehalten oder von Vorauszahlungen des Bestellers oder der Sicherstellung des Vergütungsanspruches abhängig machen, wenn sich der Besteller mit Zahlungen in Verzug befindet oder der Lieferant den aus Tatsachen begründeten Verdacht hat, dass die Kreditwürdigkeit des Bestellers zweifelhaft sei, insbesondere, wenn dieser einen Wechsel bzw. Scheck nicht einlöst oder eine Zahlung einstellt.

9. Eigentumsvorbehalt und Aufrechnung

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, Eigentum des Lieferanten.

9.2 Die Weiterverarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware erfolgt stets für den Lieferanten als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Lieferanten übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum des Lieferanten unentgeltlich.

9.3 Der Besteller ist berechtigt, über Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verfügen, so lange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware bestehenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Lieferanten ab. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

9.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Besteller auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Lieferant berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Bestellers gegen Dritte zu verlangen.

9.5 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

10. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.

11. Lieferverzug

11.1. Ein Lieferverzug liegt vor, sofern eine Lieferung mehr als 30 Tage verspätet ist. Der Besteller ist – sofern nicht ausdrücklich vereinbart – nicht berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, auch wenn eine Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde. Davon ausgenommen sind Fälle wegen grober Fahrlässigkeit oder Absicht. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, so fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

11.2 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 %, insgesamt aber nicht mehr als 5 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung.

11.3 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Artikel 11.1 und 11.2 ausdrücklich genannten.

11.4 Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung des Lieferanten, es sei denn der Lieferant hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. Der Lieferant ist im Falle der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant informiert den Besteller unverzüglich, wenn der Lieferant von seinem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.

12. Lieferung, Transport und Versicherung

12.1 Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt.

Die Verpackung wird dem Besteller verrechnet.

12.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

12.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art (namentlich beim Transport oder bei der Montage) obliegt dem Besteller und erfolgt auf dessen eigene Kosten. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Versicherung zugunsten des Bestellers abzuschließen. Falls der Lieferant aufgrund einer speziellen Vereinbarung eine Versicherung für den Besteller abschließt, gehen die entsprechenden Kosten zulasten des Bestellers.

13. Prüfung und Abnahme Lieferung

Der Besteller hat den Liefergegenstand innerhalb von 15 Tagen ab Ablieferung auf Vollständigkeit, und Mangelfreiheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel des Liefergegenstandes hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die bei einer sorgfältigen Prüfung nicht sofort entdeckt werden, sind dem Lieferanten unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

14. Mängelansprüche und Gewährleistung

14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

14.2 Zugesicherte Eigenschaften (Beschaffenheitsangaben) sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung respektive

Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

14.3 Sollten die Produkte fehlerhaft sein, kann der Besteller unter Ausschluss weiterer Schadensersatzansprüche Verbesserung, Nachtrag oder Austausch verlangen. Eine Verbesserung gilt erst nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung des Lieferanten für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit der Lieferant ein Beschaffungsrisiko übernommen hat.

14.4 Wird ein Mangel im Sinne von Punkt 14.3 nicht innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung behoben, kann der Besteller Minderung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

14.5 Jegliche Gewährleistungspflicht des Lieferanten erlischt, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.6 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Mängel, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder anderer Gründe entstanden sind, welcher der Lieferant nicht zu vertreten hat.

14.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Punkten 14.3. und 14.4. ausdrücklich genannten.

15. Anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, der Sitz oder die Niederlassung des Lieferanten.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.